

Verordnung über die Jagdprüfung

Änderung vom 29. Oktober 2013

GS 38.0293

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 29. April 2008¹ über die Jagdprüfung wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Buchstabe g und Absätze 4 und 4^{bis}

¹ Der praktische Lehrgang umfasst folgende Aufgaben:

g. Jagdwaffenhandhabung, Sicherheitsbestimmungen und Schätzen von Distanzen, Verhalten im Gelände, praktisches Üben der Waffenmanipulation hinsichtlich laden, entladen, sichern, entsichern, tragen und transportieren der Waffe: Teilnahme an einem ganztägigen Seminar;

⁴ Die Seminare nach den Buchstabe e bis i müssen bei JagdBaselland absolviert werden, die diese Seminare mindestens einmal pro Jahr anbietet. Die Fachstelle kann ausnahmsweise den Seminarbesuch der Seminare nach den Buchstaben e, f, und i bei anderen Jagdorganisationen bewilligen, wenn diese inhaltlich denen von JagdBaselland entsprechen.

^{4bis} Die Zulassung zu den Schiessseminaren nach Buchstabe h kann erst erfolgen, wenn das Seminar nach Buchstabe g absolviert und die fehlerfreie Waffenhandhabung von der Kursleitung bestätigt worden ist.

§ 8 Buchstaben b und c

Die theoretisch-praktische Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung besteht aus:

- b. dem Prüfen der Waffenhandhabung auf einem Jagdparcours;
- c. aufgehoben

§ 12 Absatz 1 Buchstaben c, d, e und Absatz 2

¹ Auf einem Jagdparcours wird in der Waffenhandhabung geprüft:

¹ GS 36.645, SGS 521.11

- c. das Verhalten mit der Waffe im Gelände;
- d. das Schätzen von Schussdistanzen im Gelände;
- e. Abfragen insbesondere der Schussbarkeit von verschiedenen Zielen im Gelände, Kugelfang, Schusslinie und Anforderung an die Geschosse.

² Die Waffenhandhabung ist eine praktische Prüfung und dauert 30 Minuten.

§ 13

Aufgehoben

§ 18 Theoretisch - praktische Waffenhandhabung

Die theoretisch - praktische Waffenhandhabungsprüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt aus der Waffenhandhabung und dem theoretischen Teil der Schiessprüfung mindestens 4 und keine der Noten weniger als 4 beträgt.

§ 21 Wiederholung der Prüfung

¹ Einmalig kann an einem der beiden nachfolgenden Prüfungstermine wiederholt werden, sofern nur dieser Teil nicht bestanden wurde:

- a. die Schiessprüfung;
- b. die theoretisch-praktische Waffenhandhabungsprüfung;
- c. das nichtbestandene Fach in den jagdlichen Kenntnissen, wenn der Notendurchschnitt weniger als 4 und nur eine Einzelnote nicht weniger als 3 beträgt.

² Frühestens nach einem Jahr kann die Prüfung der jagdlichen Kenntnisse einmalig wiederholt werden, wenn diese Prüfung aus anderen als den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Gründen nicht bestanden ist.

³ Wer bei der Jagdprüfung mehr als nur einen Prüfungsteil oder bei der Wiederholung eines Prüfungsteils nach den Absätzen 1 und 2 erneut nicht bestanden hat, kann einmalig die gesamte Jagdprüfung wiederholen.

⁴ Die Zulassungsvoraussetzungen gelten auch für die Wiederholungsprüfungen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 29. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
die 2. Landschreiberin: Mäder